

§ 10 LHafenV (Brandenburg) — Reinhaltung des Hafens, Schiffsentsorgung

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten.

(2) Es ist verboten, Abwasser und Schiffsabfälle in das Hafengewässer zu lenzen, einzuleiten oder anderweitig einzubringen. Dies betrifft insbesondere:

öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle wie Altöl, Bilgenwasser, Altfett, öl- oder fetthaltige Abfälle, Abfälle aus dem Ladungsbereich, das sind Abfälle und Abwässer, die im Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeuges entstehen, sowie Restladungen und Umschlagrückstände und sonstige Schiffsbetriebsabfälle wie häusliche Abwässer, Hausmüll, Slops und übriger besonders überwachungsbedürftiger Abfall.

(3) Die Schiffsabfälle nach Absatz 2 sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen. Für Abfälle, die nicht gemäß § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind, ist der Schiffsführer oder der von ihm Beauftragte zur ordnungsgemäßen Entsorgung verantwortlich. Öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle sind regelmäßig an den zentral eingerichteten Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben.

(4) Der Schiffsführer oder der von ihm Beauftragte hat die vom Hafenbetreiber bereitgestellten Möglichkeiten zur Entsorgung gegen Entgelt zu nutzen. Einzelheiten sind in den jeweiligen Hafenordnungen zu regeln.

(5) Gelangen wasserverunreinigende oder wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Güter in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Verursacher oder, soweit dieser nicht tätig wird, der Hafenbetreiber unverzüglich die obere Verkehrsbehörde, die nächste Polizeidienststelle, die Feuerwehr oder die untere Wasserbehörde zu unterrichten. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die der Verursacher selbst durchzuführen hat, hat er nach Weisung der oberen Verkehrsbehörde auch die Pflicht, die

ausgetretenen Stoffe vollständig zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen. Der Hafenbetreiber hat dafür zu sorgen, daß geeignete technische Einrichtungen und Mittel (zum Beispiel Ölsperren, Bindemittel) bereitgehalten werden, damit sich gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe auf dem Hafengewässer nicht ausbreiten können.

Zitiervorschlag: § 10 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/10>